

*"Im Katechismus ist der Hinweis gegeben: ‚Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben in den Gemeinden und Bezirken werden Beauftragungen unabhängig von einem Amt sowohl an Schwestern als auch an Brüder erteilt‘ (KNK 7.10). Durch die offizielle Benennung erfahren die Geschwister, die solche Beauftragungen annehmen, eine höhere Akzeptanz. Selbstverständlich müssen sich die betreffenden Schwestern oder Brüder zuvor einverstanden erklärt haben. Eine solche Beauftragung ist dann sinnvoll, wenn sich die Betreffenden für die längerfristige Übernahme von Aufgaben bereit erklären, die ein höheres zeitliches Engagement verlangen und die auch seelsorgerische Aspekte beinhalten. Die Zuweisung der konkreten Aufgaben obliegt dem Gemeindevorsteher. Es empfiehlt sich, die Aufgabe entsprechend der Fähigkeiten und Möglichkeiten der Gemeindehelfer/-innen zuzuweisen, zum Beispiel*

- Dort, wo Geschwister solche Aufgaben schon bisher erfüllt haben, können sie nun auch als Gemeindehelfer/-innen benannt werden. Besteht in einer Gemeinde bereits ein Gemeindegremium, sollte dieses bei der Vergabe von organisatorischen Aufgaben einbezogen werden, um eine gute Zusammenarbeit zu gewährleisten."*

1

